



WICHTIGE INFOS ZUM BEGINN DER KONTROLLSAISON 2019

Liebe Biobäuerin, Lieber Biobauer!

Aufgrund der erhöhten Anforderungen an akkreditierte Kontroll- und Zertifizierungsstellen in Österreich bzw. der EU, sind auch wir dazu aufgefordert u.a. unsere Kontrolltätigkeit stetig zu optimieren. Daher müssen wir bereits ab der neuen Kontrollsaison 2019, die jetzt im April begonnen hat, gewisse Neuerungen und Änderungen, die die Kontrolle und den Kontrollablauf betreffen, umsetzen. Darüber wollen wir Sie hiermit nun auch informieren.

Neue und angepasste Formulare/Aufzeichnungsblätter

Im Zuge der Vorbereitungen auf die Saison 2019 haben wir auch damit begonnen, unsere bestehenden Formulare und Aufzeichnungsblätter zu aktualisieren und neue zu gestalten.

Es ist wichtig, dass Sie immer nur aktuelle Formulare oder Aufzeichnungsblätter verwenden, die Sie in der entsprechend gültigen Version, über unserer Homepage bzw. folgenden Link www.biko.at/biolandwirtschaft/formulare/ finden und ausdrucken können.

Die aktualisierten und neuen Dokumente sind mittlerweile schon fast alle auf unserer Homepage und können dort heruntergeladen werden.

Digitale Kontrollen

Mit der Kontrollsaison 2019 stellen wir auf nahezu 100 %- digitale (= papierlose) Kontrolle um. Das bedeutet, dass die Kontrolldokumente vor Ort nicht mehr ausgedruckt werden.

Die Kontrolloren sind jeweils mit einem Unterschriftenpad ausgestattet, womit Sie den Kontrollbericht digital unterschreiben werden. Innerhalb weniger Tage nach erfolgter Kontrolle, wird Ihnen der Kontrollbericht per E-Mail übermittelt oder falls keine Mailadresse vorhanden ist, per Post zugeschickt.

Über vergebene Sanktionen, Anmerkungen, etc. werden Sie natürlich wie bisher, vom Kontrollor vorab am Betrieb aufgeklärt.

Betriebsbeschreibung NEU (Stall-/Wirtschaftsgebäude, Verarbeitungs-/Lagerräume)

Im Kontrolljahr 2019 werden wir bei unseren landwirtschaftlichen Bio-Betrieben neue Betriebsbeschreibungen erstellen, da es sich dabei um eine Auflage der Akkreditierungsstelle handelt.

Die Kontrolloren müssen deshalb die Ställe zum Großteil neu ausmessen, eine Skizze der Wirtschaftsgebäude/-räume anfertigen und diese durch eine schriftl. Beschreibung der Produktionsstätte erläutern.

Die nächsten Anforderungen sind von den Betrieben in Österreich unbedingt auch zu beachten, jedoch sind diese für unsere Betriebe in Südtirol nicht relevant!



Sackanhänger

Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe (Saatgutgesetz) und um zweifelsfrei nachvollziehen zu können, dass das lt. Rechnungsbeleg zugekaufte Saat-/Kartoffelpflanzgut tatsächlich verwendet wurde, müssen Sie auch den zur Rechnung dazugehörenden Sackanhänger, je Sack/Partie, aufbewahren.

Nasenringe bei Zuchtstieren

Aufgrund einer Klarstellung des Ministeriums ist ab sofort vor dem Einziehen eines Nasenringes, bei der zuständigen Landesbehörde, eine Genehmigung für diesen Eingriff einzuholen (u.a. in Tirol beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei, E-Mail: landw.schulwesen@tirol.gv.at).

Für Saugstoppringe ist keine Genehmigung erforderlich, da die Nasenscheidewand des Tieres nicht durchstoßen wird.

Konventionelles Lehnvieh am Bio-Milchviehbetrieb

Unter Lehnvieh versteht man konventionelle betriebsfremde Tiere, die für einen begrenzten Zeitraum, mit der verpflichtenden Rückgabe an den Herkunftsbetrieb, auf einem Biobetrieb gehalten werden, z.B. Kalbinnenaufzucht für konventionellen Betriebe, etc.

Die Lehnviehregelung ist auch möglich, wenn die gleiche Tierart (z.B. Rinder) am Biobetrieb gehalten wird und die Tiere durch eine Einzelkennzeichnung unterscheidbar sind. Wie in der kommentierten Fassung (= nationale Auslegung) zur Bio-Durchführungsverordnung 889/2008 jedoch klargestellt ist, darf ein **Milchviehbetrieb**, ab Einstellung der gleichen Tierart als Lehnvieh, **keine Milch der gleichen Tierart als Biomilch** abgeben oder verarbeiten. Die Milch der betroffenen Tierart ist in dieser Zeit als „konventionell“ am Zertifikat anzuführen.

Beispiel: Jungrinder eingestallt als Lehnvieh bei einem Bio-Kuhmilchlieferanten -> geht nicht;

jedoch Jungrinder eingestallt als Lehnvieh bei einem Bio-Ziegenmilchlieferanten -> ist konform.

Da die BIKO bisher konventionelle nicht-laktierende Tiere der gleichen Art als Lehnvieh auf einem Biobetrieb mit Milchviehhaltung akzeptiert hat, ohne den Bio-Status der Milch abzuerkennen, wird 2019 ein Übergangsjahr sein, in dem betroffene Betriebe bei der Biokontrolle auf die künftige Umsetzung hingewiesen werden. Wichtig ist für diese Biobetriebe, dass sie eine andere Lösung finden, damit es ab 2020 nicht zur Aberkennung Ihrer Bio-Milch kommt.

Das Formular „Lehnviehvereinbarung“ wird auch gerade angepasst und muss zukünftig, bevor die konventionellen Tiere am Biobetrieb eingestellt werden, an die BIKO geschickt werden.

Auslauf Kälber/Kitze/Lämmer

Kälber/Kitze/Lämmer, die zertifiziert sind und am Betrieb die Weide nicht erleben (= Masttiere), müssen ab dem 8. Lebensstag Auslauf erhalten, egal ob diese vermarktet (biol. oder konv.) oder für den Eigenbedarf verwendet werden. Eine vollständige Überdachung des Auslaufs ist allerdings aus Gründen des Witterungsschutzes und der Tiergesundheit zulässig, sofern unter anderem zumindest eine Seitenlänge des Freigeldes, zum Freien hin vollkommen geöffnet ist.



Auslauf Legehühner und Auslaufmanagement für Geflügel

Die nun folgenden Regelungen treffen nicht auf Eigenbedarfstiere zu. Diese unterliegen nämlich nicht der EU-Bioverordnung, weil sie nicht dafür bestimmt sind, in Verkehr gebracht zu werden.

Laut EU-Bioverordnung (889/2008) werden bei Flächenrotation, 4 m² pro Legehennen an Auslauffläche gefordert, das bedeutet, 2 x 4 m² pro Huhn bei Koppelung müssen gewährt werden. Besteht keine Koppelwirtschaft, reicht es auch, wenn eine Auslauffläche von 8 m² pro Legehennen, also 1 x 8 m² pro Huhn, gegeben ist.

Damit das Auslaufgelände durch das Geflügel entsprechend angenommen wird und durch die gleichmäßige Nutzung die Vegetations-/Grasnarbe geschont bleibt, müssen den Tieren schutz- und/oder schattenbietende Elemente im Auslauf zur Verfügung gestellt werden.

Hühnern müssen pro Hektar Auslauffläche mindestens 12 Elemente zur Verfügung gestellt werden. Enten und Puten müssen mindestens 3 Elemente, bei Gänsen muss mindestens 1 Element im Außenbereich pro Stalleinheit zur Verfügung gestellt werden. Diese Elemente müssen ein Ausmaß von 1% der Mindestauslauffläche umfassen.

Für die Kontrolle ist jederzeit ein aktueller Plan des Auslaufs bereitzuhalten, in dem die Schutzelemente, deren Ausmaße (m²) und die Entfernung zwischen den Elementen eingezeichnet sein müssen. Ausläufe für Hühner, die an keinem Punkt weiter als 20 m von den Auslaufklappen des Stallgebäudes entfernt sind, werden von der Regelung ausgenommen.

Jedenfalls sind die Anforderungen für Hühner seit 1.1.2019 einzuhalten. Für Puten und Wassergeflügel sind diese Anforderungen spätestens mit 1.1.2020 einzuhalten bzw. bereits 2019, wenn die Auslaufruhezeit von 4 auf 2 Wochen verkürzt werden soll.

Aufzeichnungen zur Weide, Weiderechner

Seit 2014 ist die Weidehaltung auf Bio-Betrieben für zertifizierte Raufutterverzehrer (Rinder, Schafe, Ziegen, etc.) bekanntlich verpflichtend und daher kontrollrelevant. Das heißt, für die Biokontrolle muss das Ausmaß der Weidehaltung auf Ihrem Betrieb, schriftlich dokumentiert vorliegen. Werden am Betrieb alle Raufutterverzehrer geweidet und zwar plausibel – durch Aufzeichnungen über Weidebeginn und –ende, AMA-Weideblatt, Almauftriebsliste, etc., durch vorhandene, sichtbar genutzte Weideflächen, usw. – dann ist eine Berechnung der Weideverpflichtung nicht notwendig.

Wird „nur“ ein Teil der Tiere geweidet, muss zumindest die Berechnung zur Ermittlung der kleinsten bzw. beiden kleinsten Tierkategorien je Tierart inkl. Berechnung der weidefähigen Fläche aufliegen, um überprüfen zu können, ob ausreichend GVE geweidet werden. Wäre aufgrund nicht vorhandener bzw. zu geringer weidefähiger Flächen, keine Weide möglich, muss dies natürlich auch durch die Weideberechnung dokumentiert sein.

Nutzen Sie daher den vom Verband BIO AUSTRIA zur Verfügung gestellten Weiderechner www.bio-austria.at/weiderechner-nutzen/. Sollten Sie Fragen haben bzw. beim Ausfüllen Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihre Beratungseinrichtung, wie z.B. den BIO AUSTRIA Landesverband oder die Bezirkslandwirtschaftskammer.